



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 181/06 + V ZB 182/06

vom

15. Dezember 2006

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 15. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger und die Richter Dr. Klein, Dr. Lemke, Dr. Czub und Dr. Roth

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Notanwalts wird zurückgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos ist.

Der als Berufung bezeichnete Rechtsbehelf wird als unzulässig verworfen. Im Verfahren der einstweiligen Verfügung ist ein Rechtsmittel, über das der Bundesgerichtshof entscheiden könnte,

- 3 -

nicht statthaft (§§ 542 Abs. 2, 574 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Krüger

Klein

Lemke

Czub

Roth

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 17.07.2006 - 30 O 224/06 -

KG Berlin, Entscheidung vom 19.10.2006 - 10 W 76/06 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)